

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Altertheim (Wasserabgabesatzung BGS-WAS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Altertheim folgende Satzungsänderung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Altertheim vom 21.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,70 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,70 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. In § 13 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

²Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

Altertheim, 16.10.2020

Bernd Korbmann
1. Bürgermeister

